

**Vertragsgrundlagen und Besondere Bedingungen für
die Helvetia Business Smart & Easy
Stand: 01.07.2011**

BL-SE-1107

A	Vertragsgrundlagen für die Helvetia Business Smart & Easy	Seite 1
B	Besondere Bestimmungen zur Helvetia Business Smart & Easy	Seite 2
C	Besondere Bestimmungen zur Sachversicherung	Seite 3
D	Versicherungssummen, Einschlüsse und Sublimits zur Haftpflichtversicherung	Seite 7

A Vertragsgrundlagen für die Helvetia Business Smart & Easy

Sofern beantragt und im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Helvetia Smart & Easy nachstehend genannte Allgemeine Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsschein in der jeweils gültigen Fassung beigelegt sind, als Vertragsgrundlage:

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (InfSHUK-0801)

Besondere Bedingungen für die Helvetia Business Smart & Easy (BL-SE-1107)

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (P19SHUK)

Für die Sachversicherung :

Allgemeine Bedingungen für die kombinierte Sach- und Ertragsausfallversicherung (KSEB)

Sicherheitsvorschriften für produzierende Betriebe, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (VG 24)

Für die Haftpflichtversicherung :

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (H-9990)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für Handel, Gewerbe und Freizeiteinrichtungen (Smart & Easy) (H-1100)

Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien (H-1700)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) (H-0600)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (H-0700)

soweit zusätzlich beantragt:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privat-Haftpflichtversicherung (H-9030)

Jede Gefahr oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn sie im Antrag oder Versicherungsschein dokumentiert worden ist.

Im Versicherungsschein werden auch die individuellen Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte genannt.

B Besondere Bestimmungen zur Helvetia Business Smart & Easy

Inhaltsverzeichnis.	Seite	Seite
1 Vertrag	2	5 Versicherungssummen, Selbstbehalte
2 Differenzdeckung	2	6 Prämienbemessung
3 Versichertes Interesse	2	7 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
4 Repräsentanten	2	8 Makler

1 Vertrag

Die im Versicherungsschein genannten Sach- und Haftpflichtversicherungen werden über diesen Vertrag gemeinsam versichert. Soweit nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist, gelten Erklärungen, insbesondere für die ordentliche Kündigung und für die Kündigung im Versicherungsfall als für alle Vertragsteile gemeinsam abzugeben.

Die Grunddeckung von Helvetia Business Smart & Easy umfasst die Sachgefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel gemäß Ziffer 1.2, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.9 Abschnitt A der KSEB, ferner Schäden durch Ertragsausfall gemäß Ziffer 1.20 Abschnitt A der KSEB sowie Schäden der Betriebs- oder Umwelthaftpflicht.

Zusätzlich können auf Erstes Risiko (Smart & Easy Plus) Schäden gemäß Ziffer 1.3, 1.4, 1.7, 1.10 – 1.18 Abschnitt A der KSEB vereinbart werden und die Privat-Haftpflichtversicherung für den Inhaber oder Geschäftsführer mitversichert werden.

Auf die Möglichkeit einer Summen- und/oder Prämienanpassung gemäß Ziffer 4.5 Abschnitt B der KSEB für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode weist der Versicherer hin.

2 Differenzdeckung

Soweit für den Versicherungsnehmer bei einer anderen Versicherungsgesellschaft für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen Versicherungsschutz besteht, findet dieser Vertrag nur in Ergänzung zur bereits bestehenden Deckung Anwendung.

Im Falle ungenügender Deckung bei der anderen Versicherungsgesellschaft haftet der Versicherer im Sinne der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen nur für den ungedeckten Teil des Schadens. Ein vereinbarter Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

3 Versichertes Interesse

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes geregelt ist, gilt dieser Vertrag ausschließlich für die Versicherung der im Antrag aufgeführten Betriebsart. Nebensortimente sind bis 5.000 EUR mitversichert. Kioskähnliche Risiken oder Risiken mit Postagenturen sind nicht versichert.

4 Repräsentanten

Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei

- a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- e) Einzelfirmen – die Inhaber
- f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsreich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertre-

tungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang zu handeln (Risikoverwaltung).

Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

Schließt der Versicherungsnehmer als Vermieter Miet-, Leasing- oder Pachtverträge ab, so sind Mieter, Leasingnehmer oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

5 Versicherungssummen, Selbstbehalte

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen und Selbstbehalte je Versicherungsfall (versichertes Ereignis). Als versichertes Ereignis gelten alle Schäden, die dem Versicherungsnehmer aus der gleichen Ursache innerhalb von 72 Stunden – unabhängig von einem Versicherungsort – entstehen. Ersetzt wird insgesamt nicht mehr als der entstandene Schaden.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für Aufwendungen, auch wenn sie erfolglos bleiben, für die Rettung oder Abwehr von versicherten Schäden und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Entschädigungsgrenzen oder Selbstbehalte zur Anwendung kommen, gilt grundsätzlich die für die auslösende Gefahr vereinbarte Entschädigungsgrenze. Entstehen durch die auslösende Gefahr andere versicherte Gefahren als Folgeschäden, für die eine höhere Entschädigungsgrenze vereinbart ist,

- ◆ so gilt die höchste als Entschädigungsgrenze für den Versicherungsfall, es sei denn, die auslösende Gefahr ist für die sich als Folgeschaden ergebende Gefahr ausgeschlossen.
- ◆ findet insgesamt nur der höchste Selbstbehalt Anwendung.

6 Prämienbemessung

Die Prämie bemisst sich nach den im Antrag bzw. Versicherungsschein genannten Kriterien (z. B. Versicherungssumme, Mitarbeiterzahl, Betriebsgröße, Umsatz) usw.

7 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherungsnehmer oder Versicherer den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Eine Kündigung von Vertragsteilen ist nicht möglich.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs.

8 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen und soweit dies vereinbart ist auch Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

C Besondere Bestimmungen zur Sachversicherung

C1 Pauschaldeklaration Smart & Easy

Deckungsumfang der Pauschaldeklaration, Entschädigungsgrenzen und zusätzlichen Einschlüsse

(Anmerkungen ① bis ⑦ siehe Seite 2)

Der Deckungsumfang beinhaltet, soweit im Versicherungsvertrag nicht anders geregelt, die folgenden mit ☉ gekennzeichneten oder mit Euro-Beträgen begrenzten Haftungserweiterungen (Pos. 4 und 5). Diese sind summarisch zusätzlich bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, für die Pos. 5 auf Erstes Risiko[Ⓜ] mitversichert. Die Pos. 6 (Helvetia Business Smart & Easy – Plus-Deckung) ist nur versichert, wenn dies besonders beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Pos.	Entschädigungsgrenzen	EUR
	In der Leitungswasserversicherung	
4.5.1	Wasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundener Einrichtungen (Erweiterte Leitungswasserversicherung)	☉
4.5.2	Wasser oder andere Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	☉
4.5.3	Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten	☉
4.5.4	Schäden durch Wasserdampf	☉
4.5.5	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinklern (<i>Sprinklerleakage</i>)	☉
4.5.6	Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen	☉
4.5.7	Austausch von Wasserhähnen, Geruchsschlüssen und Wassermeldern infolge Rohrbruch (Armaturen)	☉
4.5.8	Wasserschäden aus innen liegenden Regenfallrohren	☉
4.5.9	Verzicht der Mindestlagerhöhe von 12 cm gemäß Ziffer 10.4 c) KSEB in Räumen unter Erdgleiche für Betriebseinrichtung. (<i>gilt nicht für Warenvorräte und technische Geräte</i>)	☉
5	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko[Ⓜ] versichert	
	In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-[Ⓜ], Leitungswasser-, Sturmversicherung	
5.1	Bargeld, Urkunden, Schmucksachen und Edelmetalle [Ⓞ]	
5.1.1	in verschlossenen, bes. qualifizierten Behältnissen [Ⓟ] :	20.000
5.1.2	unter einfachem Verschluss [Ⓠ]	2.500
5.1.3	unverschlossen	1.000
5.1.4	in unverschlossenen Registrierkassen je Kasse maximal	100 2.000
5.1.5	unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen) außerhalb verschlossener Behältnisse	1.000
5.2.1	Kosten zur Wiederherstellung von Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Röntgenbilder	☉
5.2.2	Kosten zur Wiederherstellung von elektronischen Datenträgern einschließlich Standard-Software	☉
5.3	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (<i>Zeitwert</i>)	☉
5.4.1	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten	☉
5.4.2	Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	☉
5.4.3	Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten	☉
1	Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen zum Neuwert. Mietereinbauten sind – soweit nicht anders vereinbart – mitversichert. Ausgenommen sind: zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler, Geldausgabeautomaten sowie Sachen gemäß Pos. 5.1 - 5.3, und 5.15.	
2	Waren und Vorräte, auch Handelsware (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf).	
3	Ertragsausfall ist bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme mitversichert. Vorsorge für Neuanschaffungen und zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung. 10 Prozent der Versicherungssumme der Pos. 1 und 2 sind prämienfrei mitversichert.	
4	Entschädigungsgrenzen Die Entschädigung für Sachen gemäß Pos. 1 - 3 ist, errechnet aus der Versicherungssumme bzw. soweit vereinbart Bruchteilsumme (Pos. 1 - 2), begrenzt für Schäden	EUR
4.1	Schäden durch radioaktive Isotope	☉
	In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung	
4.2	Außenversicherung für Sachen, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts gebracht werden, jedoch ohne Sachen gemäß Pos. 5.15, 5.16, 5.19 – 5.21	
4.2.1	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	20.000
4.2.2	innerhalb der EU und der Schweiz	10.000
4.2.3	weltweit	5.000
	In der Feuerversicherung	
4.3.1	an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht	☉
4.3.2	für sonstige Feuernutzwärmeschäden	☉
4.3.3	Überspannungsschäden durch Blitzeinwirkung - 250 EUR Selbstbeteiligung -	20.000
4.3.4	Schäden durch unbemannte Flugkörper	☉
4.3.5	Verpuffungsschäden	☉
4.3.6	Schäden durch Implosion	☉
	In der Einbruchdiebstahlversicherung	
4.4.1	die, insbesondere an Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	☉
4.4.2	in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück)	2.500

Pos.	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko [⊗] versichert In der Feuer-, Einbruchdiebstahl- [⊗] , Leitungswasser-, Sturmversicherung	EUR
5.5	Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Vorschriften	⊗
5.6	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung)	⊗
5.7	Sachverständigenkosten mit einem Anteil von 80 Prozent der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden ab 25.000 EUR	⊗
5.8	Dekontaminationskosten - 15 Prozent Selbstbeteiligung -	⊗
5.9	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	⊗
5.10	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	⊗
5.11	Mehrkosten für Provisorien und Notreparaturen	⊗
5.12	Unterversicherungsverzicht bei Schäden bis zu der Versicherungssumme, max.	5 % 100.000
5.13	Schadenbedingte Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen	⊗
5.14	Bewachungskosten durch autorisierte Unternehmen, wenn Unbefugte sonst ungehindert Zutritt oder Zugriff hätten	⊗ max. 72 h
In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung		
5.15	Außen am Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	⊗
In der Feuer- und Leitungswasserversicherung		
5.16	Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	⊗
In der Einbruchdiebstahlversicherung[⊗]		
5.17	Gebäudeschäden u. Kosten für Türschlossänderungen der Geschäftsräume (Versicherungsort) sowie Schäden an Schaukästen und Vitrinen gemäß Pos. 4.4.2 - ausgenommen sind Schaukasten-, Schaukästen- und Vitrinverglasung -	⊗
5.18	einfacher Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung von Alarmanlagen anlässlich eines Einbruchdiebstahls /-versuches	2.500
5.19	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen sowie qualifizierten Behältnissen [Ⓢ]	⊗
5.20	einfacher Diebstahl von während der Berufsausübung mitgeführte Arztaschen einschl. Inhalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	2.500
5.21	einfacher Diebstahl von außerhalb des Vers.-Ortes auf demselben Grundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) angebrachte Firmenschilder	500
5.22	einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrräder	1.000
5.23	Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen durch Raub	
5.23.1	innerhalb des Versicherungsorts und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	50.000

Pos.	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko [⊗] versichert In Einbruchdiebstahlversicherung- [⊗]	EUR
5.23.2	auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	30.000
5.23.3	soweit der Versicherungsnehmer beim Transport nicht persönlich mitwirkt, für Schäden durch Erpressung, Betrug, Diebstahl von Sachen in unmittelbarer körperlicher Obhut der Beauftragten oder dass die betrauten Personen ohne Verschulden nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen	30.000
In der Leitungswasserversicherung		
5.24	nachgewiesener Wasserverlust nach einem Rohrbruch	1.000
5.25	nachgewiesener Gasverlust nach einem Rohrbruch an der Gasleitung	1.000

Smart & Easy - Plus

	Soweit vereinbart erweitert sich der Versicherungsschutz um folgende Einschlüsse. Für die Pos. 6.1 – 6.10 gilt jeweils ein Selbstbehalt von 150 EUR je Schaden vereinbart.	Smart & Easy PLUS-EUR
6.1	Weiteren Elementarereignisse wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch bis	5.000
6.2	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung bis	5.000
6.3	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschall bis	5.000
6.4	Wasserlöschanlagen-Leckage bis	5.000
6.5	Unbenannten Gefahren	5.000
6.6	Glasbruch gemäß C 3 bis	5.000
6.7	Der Verderb von Kühlgut als Folge eines unvorhergesehenen Versagens der Kühleinrichtung oder durch Stromausfall	5.000
6.8	Automaten und deren Inhalt, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt	5.000
6.9	unvorhersehbare Ereignisse und Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl oder Plünderung in der Elektronikversicherung gemäß C2 bis	5.000
6.10	einfacher Diebstahl, Vandalismus oder Beschädigung durch Sturm oder Hagel an im Freien befindlichen (mit Ketten o. ä. gesichertem) Mobiliar	5.000
6.11	Abweichend von Pos. 5.12 Verzicht auf Prüfung einer etwaigen Unterversicherung bei Schäden bis	5.000
6.12	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Schäden bis In Erweiterung von Ziffer 20 Abschnitt B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung für Schäden bis zum vereinbarten Betrag verzichtet. Dies gilt jedoch nicht bei der Außenversicherung und nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hierfür gelten insbesondere die Bestimmungen der Ziffern 9 und 10 im Abschnitt A und Ziffern 8 und 9 im Abschnitt B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.	5.000

Anmerkungen zur Pauschaldeklaration Inventar

- ① Im Versicherungsfall wird Unterversicherung nur dann berücksichtigt, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Waren am Schadentag höher ist, als die Gesamtversicherungssumme für Position 1 bis 3. Summarische Versicherung gilt nicht bei Bruchteil- oder Stichtagsversicherung.
Die Haftungserweiterungen und Einschlüsse auf Erstes Risiko gelten, soweit nicht anders aufgeführt, summarisch, d. h. zu einer Position zusammengefasst bis zur jeweils genannten Haftungsgrenze mitversichert.
- ② Der Schaden wird bis zur Versicherungssumme voll ersetzt. Unterversicherung wird nicht angerechnet.
- ④ Hierzu zählen insbesondere Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine. Urkunden und Briefmarken gehören z. B. Schecks, Wechsel, gangbare nicht entwertete Brief-, Stempel- und Versicherungsmarken, Hypothekenbriefe, Renten- und Gewinnanteilscheine. Nicht versichert sind u. a. Rabattmarken, Eintritts- und Fahrkarten, Lotterielose, Wert-, Tipp-, Toto-, Lotto- und Gutscheine sowie Schäden durch missbräuchliche Verwendung von Schecks in Verbindung mit Scheckkarten.
- ⑤ Panzergeldschränke der Sicherheitsstufe E oder D entsprechend den Gütebedingungen nach RAL-RG 621, 621/10, 621/20 oder 626/1, 626/10 mit Prüfvermerk auf der Türinnen-seite; gepanzerte Geldschränke, mehrwandige Wertschränke der Sicherheitsstufe C entsprechend den Gütebedingungen nach RAL-RG 626/2, mehrwandige Stahlschränke, Stahlschränke der Sicherheitsstufe B oder eingemauerte Stahlwandschränke (diese müssen im Mauerwerk fest verankert sein, nicht überstehend eingebaut und die Seiten- und Rückwände mit mindestens 10 cm dicken Betonmantel umgeben sein) entsprechend den Anforderungen nach VDMA 24992. Freistehende Stahlschränke und Wertschutzschränke müssen eine Mindestmasse von 300 kg aufweisen. Werden Wertschutzschränke gemäß der Montageanleitung des Herstellers (entsprechend den VdS-Richtlinien und VdS Anerkennungsbescheid) verankert, entfällt hierfür die Forderung nach einem Mindestgewicht von 300 kg.
- ⑥ Einfacher Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, aber nicht in Registrierkassen, Rückgeldgebern und Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler
- ⑦ Die Einbruchdiebstahlversicherung gemäß Pos. 5.1.1 bis 5.1.5 gilt nicht für Kioske, Sport-, Vereins- und Clubheime.

C2 Pauschaldeklaration Elektronik

- (gilt nur, soweit die Smart & Easy – Plus-Deckung vereinbart ist) -

Pauschalversicherung auf Erstes Risiko①

Erweiterter Versicherungsschutz besteht für Geräte und Anlagen der Informations-, Daten-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Mel-detechnik sowie für Kassen und Waagen im Rahmen der Elektronikversicherung (siehe Ziffer 1.17 Abschnitt A der KSEB). Hierzu gehören:

- Netzwerkanlagen, Personal- und Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, Organizer, Digitalkameras, CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto- und Mobiltelefone (Handys), Telefax- und Telexgeräte
- Gegen-/Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde-/Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personen-/Rufanlagen, Funk-Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags-/Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib-/Rechenmaschinen, Post-/Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Organizer, Handys/Autotelefone, Digitalkameras, bis jeweils 1.500 EUR, sofern es sich bei der Anschaffung jeweils um vertragsungebunde und unrabattierte Listenpreise handelt.

	Mitversichert sind	
1.	Sonstige Einschlüsse auf Erstes Risiko für	EUR
1.1	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	500
1.2	Dekontaminations- u. Entsorgungskosten für Erdrreich	500
1.3	Bewegungs- und Schutzkosten	500
1.4	Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht	500
1.5	Kosten zur Wiederherstellung von Daten	500
1.6	Schäden außerhalb des Versicherungsortes (weltweit) Selbstbehalt bei Schäden durch Diebstahl oder Plünderung : 25 Prozent, mindestens 150 EUR	500

- ① Der Schaden wird bis zur vereinbarten Versicherungssumme voll ersetzt. Unterversicherung wird nicht angerechnet.

C3 Pauschaldeklaration Glas

- (gilt nur, soweit die Smart & Easy – Plus-Deckung vereinbart ist) -)

Pauschalversicherung für Geschäfte und Betriebe auf Erstes Risiko^①

Pauschal versichert sind alle Außen- und Innenverglasungen einschließlich Stand- und abnehmbare Wandspiegel sowie Außenvitrinen und -schaukästen auf dem Versicherungsgrundstück, soweit sie dem Versicherungsnehmer gehören bzw. er nach Miet- oder Pachtvertrag die Gefahr dafür trägt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind nicht versichert: Scheiben, Platten und Spiegel mit Einzelgrößen über 12m²; optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Handspiegel und Kopier-Film-Kontakt-Raster;

Mitversichert sind:

	Glas gleichgestellt sind synthetische Gläser aus Acryl (Handelsname z. B. Plexiglas, Makrolon)	EUR
1	Besonders zur Versicherung zu beantragende Gegenstände	
1.1	Glasscheiben, Glasplatten, Glasspiegel mit Einzelgröße über	12 m ²
1.2	Künstlerisch bearbeitete Gläser (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Atzung, Schliff), Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung	5.000
1.3	Ganzglaskonstruktionen außer Türen, Schaufenster und Vitrinen	5.000
1.4	Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln)	5.000
1.5	Abdeckungen (Scheiben) von Sonnenkollektoren	5.000
1.6	Aquarien (soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist und außer in Wohnungen)	5.000
1.7	Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente mit und ohne Ausleuchtung (Leuchtkörper))	5.000
1.8	Glaskeramik-Kochflächen (soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist und außer in Wohnungen)	5.000
1.9	Raster und Schriftscheiben	500
2	Deckungserweiterungen	
2.1	Einschluss von Brand-, Blitz- und Explosionsschäden (keine Kernenergie)	☼
2.2	Einschluss von Inneren Unruhen (Klausel 713)	☼
3	Sonstige Einschlüsse	
3.1	zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert, z. B. Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen	☼
3.2	die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken oder Folien	☼
3.3	das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern	☼
3.4	die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen	☼
3.5	Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel	☼

① Der Schaden wird bis zur vereinbarten Versicherungssumme voll ersetzt. Unterversicherung wird nicht angerechnet.

D Versicherungssummen, Einschlüsse und Sublimits zur Haftpflichtversicherung (Smart & Easy)

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Soweit im Antrag/Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte. (GSB = generell vereinbarter Selbstbehalt von 0, 250, 500 oder 1.000 EUR), mindestens der aufgeführte Selbstbehalt.

Betriebs-Haftpflichtversicherung	Versicherungssumme	Selbstbehalt
Personen- und Sachschäden	EUR 3.000.000	
Vermögensschäden	pauschal	
Mitversicherte Risiken:		
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	✳	
Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander	✳	
Versehensklausel	✳	
Auslandsschäden		
- Geschäftsreisen, weltweit	✳	
- Teilnahme an Ausstellungen, Messen, weltweit	✳	
- indirekter Export, weltweit	✳	
- direkter Export ins europäische Ausland	✳	
- Montage im europäischen Ausland	✳	
Arbeits- und Liefergemeinschaften	✳	
Verkaufs- und Lieferbedingungen	✳	
Bauherren-Haftpflicht bis Bausumme	EUR 500.000	
Abbruch-, Einreißarbeiten, Sprengungen sowie Baumfällarbeiten	✳	
Be- und Entladeschäden (einschl. Schäden an fremdem Ladegut)	✳	
Belegschafts- und Besucherhabe		
einschließlich Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen	✳	
Internetnutzung	EUR 1.000.000	
Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen		
soweit nicht zulassungs- u. nicht versicherungspflichtig	✳	
Leistungsvergabe an Subunternehmer bis Auftragssumme	EUR 100.000	
Leitungsschäden (Erd-, Frei- und Oberleitungen, Gasrohre)	✳	
Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen	EUR 50.000	
Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen	✳	
Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen durch		
Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser	EUR 250.000	
Abwasserschäden	✳	
Nachhaftung von bis zu 5 Jahren bei endgültiger und vollständiger Produktions-, Betriebs- und Lieferungseinstellung	✳	
Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften	✳	
Photovoltaikanlage auf einem eigenen Betriebsgebäude bis 300m ²	✳	
Schäden durch häusliche Abwässer	✳	
Schlüsselschäden (auch Codekarten)	EUR 30.000	
Strahlenschäden	✳	
Tätigkeitsschäden	EUR 30.000	
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	✳	
Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und	✳	
Umweltschaden-Basisversicherung einschließlich	✳	
- Kleingebinde bis 250 Liter/Kg je Einzelbehälter und bis 3.000 Liter/Kg Gesamtlagermenge		
- Heizöltank bis 10.000 Liter Fassungsvermögen		
- Leichtflüssigkeitsabscheider (z. B. Öl-, Benzinabscheider)		
- Fett-, Stärkeabscheider		
- Umweltschaden-Regressrisiko		
Vermögensschäden (sonstige)	✳	
Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	✳	
Vertragshaftung	✳	
Vorsorgeversicherung	✳	
Privat-Haftpflichtversicherung Komfort, soweit beantragt		